

Vereinbarung über den Sozialplan «Delivery Basel»

zwischen

Familie Wiesner Gastronomie AG
Zürichstrasse 131
8600 Dübendorf

und

Mitarbeitende des Delivery Basel
der Familie Wiesner Gastronomie AG

und

syndicom
Monbijoustrasse 33
3011 Bern

und

Gewerkschaft unia
Weltpoststrasse 20
3015 Bern

1. Ausgangslage

Die Familie Wiesner Gastronomie AG (nachfolgend «FWG») hat sich entschieden, den Delivery-Betrieb Basel ab 1. November 2025 einzustellen. Um die Auswirkungen des Arbeitsplatzverlusts abzumildern und betroffene Kurier*innen und Disponent*innen bei der Suche nach neuen beruflichen Möglichkeiten zu unterstützen, wurde dieser Sozialplan im Sinne von Art. 335h OR ausgearbeitet. Er findet ausschliesslich auf die 29 Kurier*innen der Stadt Basel (= 5.3 FTE's) Anwendung, welche dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstellt sind (nachfolgend «Kurier*innen»). Zur Bestimmung der Delegation (Kurier*innen-Vertretung) hat die Gewerkschaft syndicom das vom Mitwirkungsgesetz vorgeschriebene Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt. Gestützt auf die Koalitionsfreiheit hat die Versammlung der Kurier*innen die Gewerkschaften syndicom und Unia mandatiert, mit der FWG den vorliegenden Sozialplan zu verhandeln und abzuschliessen. Für die Verhandlung wurde eine Mediationsperson beigezogen.

1.1. Mitwirkungs-, Unterstützungs- und Handlungspflichten

Den Kurier*innen soll mit dem Sozialplan durch umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen eine Nachfolgelösung oder neue berufliche Perspektive verschafft werden. Wenn möglich, wird ihnen eine andere zumutbare Stelle innerhalb der FWG angeboten

und/oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit durch geeignete Massnahmen und Angebote erhalten sowie gefördert. Sie sind nach Treu und Glauben verpflichtet, dabei aktiv mitzuwirken.

2. Vereinbarte Massnahme und Geltungsbereich

Der Sozialplan gilt nur für Kurier*innen, deren Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit der Schliessung des Delivery-Betriebs Basel durch die FWG gekündigt worden ist (= Kündigungsgrund Massenentlassung) und zum Zeitpunkt des Beginns des Konsultationsverfahrens am 27. August 2025 bereits bestanden hat.

Verschiebt sich bei Kurier*innen die Kündigung aufgrund einer Sperrfrist, verschieben sich alle Daten und Fristen (z.B. Einreichung Selbstdeklaration oder Anmeldung Deutschkurs, etc.) um die gleiche Anzahl Monate, jedoch maximal bis 30. Juni 2026. Ausgenommen davon sind Ziffer 3.9, 4 und 6 sowie bleiben die Anzahl durchschnittlicher Monatslöhne von Ziffer 3.12 davon unberührt (die Auszahlung erfolgt zeitnah nach Einreichung der Selbstdeklaration, unabhängig vom Austrittsdatum).

Bei Mitarbeitenden, die eine zumutbare Stelle¹ innerhalb oder ausserhalb der FWG gemäss Ziffer 3.1 ablehnen oder die durch wiederholte Missachtung ihrer Mitwirkungs- und Handlungspflichten einen Stellenantritt erheblich erschweren oder praktisch verumöglichen, werden aus dem Sozialplan ausgeschlossen.

2.1. Ausnahme

Der Sozialplan richtet sich ausschliesslich an Kurier*innen, die direkt von der Schliessung betroffen sind. Er gilt er nicht für folgende Personengruppen:

- Kurier*innen, die bereits zum Zeitpunkt der Ankündigung der Massenentlassung (27. August 2025) in einem gekündigten Arbeitsverhältnis standen;
- Kurier*innen, deren Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR aufgelöst wird (fristlose Kündigung).
- Kurier*innen mit einer befristeten Anstellung, welche vor der Schliessung des Delivery-Betriebs Basel ab dem 1. November 2025 geendet hat.
- Kurier*innen mit durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinsätze im Umfang eines umgerechneten Arbeitspensums von < 2%.
- Kurier*innen, die ihr Arbeitsverhältnis selber kündigen.

3. Sozialplan

3.1. Unterstützung bei der Stellensuche

3.1.1. Interner Wechsel in FWG-Restaurants oder Supportoffice

FWG besetzt Vakanzen in Restaurants oder Supportoffice mit Kurier*innen, sofern diese sich darauf bewerben und sie über die nötige Qualifikation (fachlich sowie sozial) verfügen. Bis am 31. Januar 2026 muss durch die FWG eine Stellenbesetzung durch eine externe Person begründet werden, falls sich mindestens ein/e Kurier*in für die interne Stelle beworben hat. Keine Begründung muss erfolgen, wenn die Stelle intern durch einen

¹ Art. 16 AVIG (Arbeitslosenversicherungsgesetz).

anderen FWG-Mitarbeitenden besetzt wird. Der Entscheid über die Anstellung fällt die geschäftsführende Person des entsprechenden Restaurants.

Kurier*innen, welche eine andere Stelle innerhalb der FWG annehmen, erhalten während sechs Monaten ab Zeitpunkt der Schliessung des eigenen Kurier*innen-Dienstes ab 1. November 2025 bei einem tieferen AHV-Lohn monatlich die Differenz durch die FWG ausgeglichen. Nachfolgend wird dies anhand ein Rechnungsbeispielen mit fiktiven Beträgen erläutert:

Für Kurier*innen im Monatslohn (Ausgleich AHV-Lohn pro Monat)

*Beispiel 1 – AHV-Lohn als Kurier*in ist höher*

Lohnbestandteil	Als Kurier*in	Als z.B. Service
Monatslohn*	CHF 4'400.00	CHF 3'900.00
+ Wesentliches Trinkgeld**	CHF 0.00	CHF 400.00
+ Differenz z.G. Kurier*in	---	CHF 100.00
= AHV-Lohn pro Monat	CHF 4'400.00	CHF 4'400.00

*Beispiel 2 – Lohn als Kurier*in ist tiefer*

Lohnbestandteil	Als Kurier*in	Als z.B. Service
Monatslohn*	CHF 4'400.00	CHF 3'900.00
+ Wesentliches Trinkgeld**	CHF 0.00	CHF 1'000.00
+ Differenz z.G. Kurier*in	---	---
= AHV-Lohn pro Monat	CHF 4'400.00	CHF 4'900.00

Für Kurier*innen im Stundenlohn (Ausgleich AHV-Lohn pro Stunde)

*Beispiel 3 – Lohn als Kurier*in ist höher*

Lohnbestandteil	Als Kurier*in	Als z.B. Service
Ansatz Stundenlohn inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagszuschlag*	CHF 27.00	CHF 24.00
+ Wesentliches Trinkgeld pro Stunde**	CHF 0.00	CHF 2.50
+ Differenz pro Stunde z.G. Kurier*in	---	CHF 0.50
= AHV-Lohn pro Stunde	CHF 27.00	CHF 27.00

*Beispiel 4 – Lohn als Kurier*in ist tiefer*

Lohnbestandteil	Als Kurier*in	Als z.B. Service
Ansatz Stundenlohn inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagszuschlag*	CHF 27.00	CHF 24.00
+ Wesentliches Trinkgeld pro Stunde**	CHF 0.00	CHF 8.00
+ Differenz pro Stunde z.G. Kurier*in	---	---
= AHV-Lohn pro Stunde	CHF 27.00	CHF 32.00

* gemäss rechtsgültig unterzeichnetem Arbeitsvertrag

** Wesentlichkeitsgrenze beim Trinkgeld: Art. 7 lit. e AHVV hält fest, dass Trinkgelder dann zum massgebenden Lohn gehören, wenn sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen. Gemäss Auskunft des Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gegenüber der FWG aus dem Jahr 2023 sind Trinkgelder dann wesentlich, wenn sie 10% des massgebenden AHV-Jahreslohns eines Mitarbeitenden überschreiten.

3.1.2. Unterstützung bei der externen Stellensuche

Das Mitarbeitendenentwicklungs-Team der FWG in Ergänzung mit einer externen HR-Fachperson unterstützen die Kurier*innen bei der externen Stellensuche, insbesondere durch die folgenden Massnahmen:

- Unterstützung der Kurier*innen bei der Erstellung von Bewerbungsdossiers (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Diplome, etc.)
- Fotoshooting für den Lebenslauf
- Standortbestimmung mittels Einzelgesprächen oder Coachings

- Vorbereitung und das Üben von Vorstellungsgesprächen
- Beratung betreffend Weiterbildung und Umschulung

Die Kurier*innen können maximal 10 Stunden dieser Massnahmen in Anspruch nehmen und sie muss bis spätestens am 31. Januar 2026 beantragt werden.

Zudem vernetzt die FWG die Kurier*innen bei Bedarf mit folgenden Kurierfirmen:

- Domino's Pizza (schweizweit)
- flash (Zürich)
- Intracity Courier (Bern)
- Just Eat/eat.ch (schweizweit)
- KurierZentrale (Basel)
- Metropol Kurier (Basel)
- Öpfelchasper (Zürich, Bern und Basel)
- Ultrakurier (Zürich)
- Veloblitz (Zürich)
- Velogourmet (Basel)
- Velokurier Bern (Bern)
- Velokurier Luzern/Zug (Luzern und Zug)

Oder anderen Gastronomiefirmen, sofern Kontakte der FWG zu diesen bestehen.

3.1.3. Arbeitsintegrationscoaching der Migros Klubschule (akkr. IAZH)

Die FWG übernimmt die Kosten für ein zertifiziertes Arbeitsintegrationscoaching der Migros Klubschule (akkr. IAZH) vom Modul 1. Ziel des Coachings im Einzelsetting ist es, die berufliche Neuorientierung zu fördern, individuelle Perspektiven zu entwickeln und die Arbeitsmarktfähigkeit nachhaltig zu stärken.

Das Angebot richtet sich an Kurier*innen, welche die Möglichkeit haben, zukünftig eine geregelte Arbeit im Umfang von mindestens einem 50%-Pensums nachzugehen, da dieser Umfang gemäss offizieller Kursausschreibung Voraussetzung für die Teilnahme ist. Darüber hinaus müssen die Teilnehmenden alle weiteren in der Kursausschreibung definierten Voraussetzungen erfüllen. Für das Coaching muss bis spätestens am 31. Januar 2026 die Anmeldung erfolgt sein.

Zudem wird das Zugticket 2. Klasse von Basel SBB zum Veranstaltungsort gegen Vorweis des Belegs rückerstattet.

Sollte sich nach dem Abschluss des Moduls 1 zeigen, dass ein nahtloser Besuch des Moduls 2 und/oder 3 sinnvoll ist und es sich um einen Härtefall handelt, zeigt sich die FWG offen, auch die Kosten für das Modul 2 und/oder 3 zu übernehmen. Die Finanzierung erfolgt ausserhalb des Härtefallfonds gemäss 3.14.

3.2. Lyra - Psychologische und rechtliche Betreuung

Für psychologische Beratung oder rechtliche Fragen können die Kurier*innen bis drei Monate nach ihrem Austritt sich vertraulich an den externen Partner der FWG, die Lyra, wenden.

3.3. Arbeitgeberbescheinigung und Zwischenverdienst

Die FWG verpflichtet sich, den Kurier*innen nach Erhalt der Anfrage für eine Arbeitgeberbescheinigung oder Zwischenverdienst diese innert fünf Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage zuzustellen (bzw. nach dem letzten Lohnlauf vom Austrittsmonat wird die definitive Bescheinigung den Kurier*innen ebenfalls innert fünf Arbeitstagen zugestellt).

3.4. Sprachkurse Deutsch

Deutschsprachkurs bis max. Level B2 für Kurier*innen mit geringen Deutschkenntnissen – einmalige Kostenübernahme bis zu CHF 1'000.00. Die Kursanmeldung hat bis spätestens am 31. Januar 2026 zu erfolgen. Die Präsenzzeit gemäss Kursausschreibung muss erfüllt werden (ausgenommen sind Absenzen aufgrund Krankheit oder Unfall – ab der 4. Absenz mittels Arztzeugnis nachzuweisen).

3.5. Laufende Weiterbildungsvereinbarungen

Alle noch fälligen Rückzahlungsraten aufgrund einer externen Weiterbildung, basierend auf laufenden Weiterbildungsvereinbarungen, werden weiterhin gemäss Weiterbildungsvereinbarung ausbezahlt, spätestens mit der Austritts-Lohnabrechnung.

3.6. Dienstjubiläum

Kurier*innen, welche im Sozialplan integriert sind und aufgrund der Kündigung durch die FWG kein Dienstjubiläums-Geschenk bekommen haben sowie das Jubiläumsdatum bis 31. Dezember 2025 stattfinden würde, erhalten unabhängig der Kündigung das volle Jubiläums-Geschenk.

3.7. Arbeitszeugnis

Die Kurier*innen erhalten zum Austrittszeitpunkt ein Arbeitszeugnis 2.0. Kurier*innen, welche ein herkömmliches Arbeitszeugnis wünschen, können sich bis spätestens am 31. Dezember 2025 melden. Diesfalls erhalten sie innert sieben Arbeitstagen ein herkömmliches Arbeitszeugnis zugestellt (auf der Basis des Arbeitszeugnis 2.0), wie es von der FWG in den letzten Jahren ausgestellt wurde.

Auf Wunsch der Kurier*in stellt die FWG innert sieben Arbeitstagen ein entsprechendes Zwischenzeugnis aus.

3.8. Abfindungsentschädigung

Die Kurier*innen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Abfindungsentschädigung von 2.5 durchschnittlichen Monatslöhne (brutto - vor Sozialversicherungen und Steuern).

Die Abfindungsentschädigung reduziert sich um den AHV-Lohn, welcher ein/e Kurier*in im Rahmen einer Nachfolgelösung für den Kurier-Job bei der FWG vom 1. November 2025 bis 31. Dezember 2025 erzielt hat. Die Kurier*innen melden diesen AHV-Lohn mittels Selbstdeklaration gemäss Beilage 1. Unabhängig vom effektiven Austrittszeitpunkt gelten die Monate November 2025 und Dezember 2025 als relevant in Bezug auf den effektiv erzielten AHV-Lohn.

Für die Auszahlung benötigt die FWG eine von den/der Kurier*in rechtsgültig unterzeichnete Selbstdeklaration mit einer Saldoklausel (inkl. Meldung des erzielten AHV-Lohnes im November und Dezember 2025 der Nachfolgelösung) gemäss Beilage 1. Die Selbstdeklaration muss bis spätestens am 31. Dezember 2025 bei der FWG eingetroffen sein. Geht sie nicht fristgerecht ein, entfällt der Anspruch. Der Nachweis der fristgerechten Übermittlung liegt beim/bei der Kurier*in. Die FWG bezahlt die entsprechende Abfindungsentschädigung für alle Kurier*innen bis Bankvaluta 9. Januar 2026 aus. Bei begründeten Zweifeln der FWG an der Richtigkeit der Selbstdeklaration, kann die Auszahlung bis zur abschliessenden Klärung des Sachverhalts aufgeschoben werden.

3.9. Berechnung vom durchschnittlichen Monatslohn und Arbeitspensum

Generell gilt für den ganzen Sozialplan als Berechnungsgrundlage für einen Monatslohn der durchschnittliche monatliche AHV-Lohn² gemäss AHV-Deklaration der FWG der Monate November 2024 bis Oktober 2025 (= letzte 12 Monate vor Schliessung) oder der Monate, an welchen die Kurier*innen innerhalb dieser Zeitspanne in einem Arbeitsverhältnis mit der FWG standen («durchschnittlicher Monatslohn»).

3.10. Abbau der Zeitsalden

Vorliegende Bestimmung von Ziffer 3.10 betrifft ausschliesslich Arbeitsverträge mit einem fest definierten Pensum im Monatslohn.

Das Arbeitsverhältnis mit dem gekündigten Arbeitnehmer endet nicht per sofort, sondern erst am Ende der Kündigungsfrist. Im Normalfall erfolgt keine sofortige Freistellung. In Einzelfällen kann eine Freistellung aus besonderen Gründen vereinbart und der Sozialplan – soweit infolge der Freistellung nicht überflüssig – angewendet werden.

Guthaben aus Ferien, Feier- und Ruhetage sowie Überstunden/-zeit sind während der Kündigungsfrist zu ziehen, wobei der Zeitsaldenbezug zwischen dem direkten Vorgesetzten und dem/der Kurier*in vereinbart wird. Ein Restguthaben von Zeitsalden am Ende der Kündigungsfrist werden zu den üblichen Ansätzen mit dem Lohn abgerechnet.

3.11. Kündigungsfrist

Auf Wunsch eines/r betroffenen Kurier*innen wird die Kündigungsfrist nach individuellen Bedürfnissen des/der Kurier*in verkürzt.

3.12. Meinungsverschiedenheit echter/unechter Abruf

Vorliegende Bestimmung von Ziffer 3.12 betrifft ausschliesslich Arbeitsverträge mit einem nicht definierten Pensum im Stundenlohn.

Die Parteien haben über den echten/unechten Abruf und somit über die allfällige Pflicht der FWG, Arbeit bis zum Anstellungsende im selben Umfang anzubieten, eine andere rechtliche Auffassung. Um trotz bestehender Meinungsverschiedenheit eine zufriedenstellende Gesamtlösung für alle zu finden, sichert die FWG den Kurier*innen im Stundenlohn ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die folgenden durchschnittlichen

² Weitere Details siehe Ziffer 3.1.1

Monatslohn-Zahlungen zu (unabhängig ob eine Nachfolgelösung besteht oder nicht und keine Anrechnung der Abfindungsentschädigung gemäss Ziffer 3.8):

Arbeitsvertragliche Kündigungsfrist	Zusicherung der Auszahlung des Ø Monatslohnes
1 Monat	---
2 Monate	Für November 2025
3 Monate	Für November und Dezember 2025

Für die Auszahlung benötigt die FWG eine von den/der Kurier*in rechtsgültig unterzeichnete Selbstdeklaration mit einer Saldoklausel gemäss Beilage 1 und den Bedingungen bezüglich Übermittlung und Auszahlung von Ziffer 3.8.

3.13. Vorsorgeeinrichtung

Die diesbezüglichen Aussagen und Bestimmungen in diesem Sozialplan richten sich nach den gültigen Reglementen der Pensionskasse der FWG.

3.14. Härtefallfonds

Die FWG hat bereits zum Zeitpunkt des Entschlusses der Massenentlassung einen Härtefallfond über CHF 50'000.00 eingerichtet. Das gültige Reglement zum Härtefallfonds mit den Details ist aufgeschaltet auf fwg.ch/delivery. Werden Leistungen des Härtefallfonds mit der Abfindungsentschädigung gemäss Ziffer 3.8 verrechnet, gelten diese Leistungen nicht als Aufwand des Härtefallfonds und werden entsprechend nicht dem Budget von CHF 50'000 des Härtefallfonds belastet.

4. Umsetzung des Sozialplans

Die FWG legt bei der Umsetzung des Sozialplans Wert auf den Grundsatz von Treu und Glauben. Für die Durchführung des Sozialplanes stellt die FWG die notwendigen personellen, finanziellen und infrastrukturellen Mittel zur Verfügung.

Der Vollzug des Sozialplanes obliegt dem HR der FWG. Die Revisionsstelle der FWG, die Turicum Wirtschaftsprüfung AG («Turicum»), prüft als unabhängige externe und der eidg. Revolutionsaufsichtsbehörde (RAB) unterstellten Firma die korrekte und vollständige Umsetzung des vorliegenden Sozialplans.

Jede/r Kurier*in kann bei Turicum bis zum 31. Oktober 2026 eine schriftliche Stellungnahme einfordern, sofern der Verdacht besteht, dass der Sozialplan auf ihre/seine Situation nicht korrekt angewendet wurde. Die entsprechenden Annahmen sind in der Anfrage darzulegen. Hat Turicum ein Fehler in der Umsetzung festgestellt, so ist dieser innert 30 Kalendertagen nach Feststellung zu korrigieren.

5. Finanzierung

Die von den Delegierten aufgewendete Zeit für die effektiven Sozialplanverhandlungssitzungen vor Ort werden als Arbeitszeit gutgeschrieben, unabhängig ob die Delegierten ausgetreten sind oder nicht. Im Gegenzug übernimmt die Gewerkschaft syndicom die Aufwendungen für die Anreise.

Die weiteren Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

- Mediation: Trägt die FWG
- Simultanübersetzung: Trägt die Gewerkschaft syndicom
- Miete des Sitzungszimmers: Trägt die Gewerkschaft Unia
- Honorar für die Überprüfung der Umsetzung vom Sozialplan durch die Turicum:
Trägt die FWG

6. Inkrafttreten und Dauer

Dieser Sozialplan tritt rückwirkend ab dem 17. September 2025 (Bekanntgabe des Endes des Konsultationsverfahrens und Schliessung des eigenen Kurier*innen-Dienstes) in Kraft, ersetzt sämtliche Unterstützungsmassnahmen, welche bereits vor diesem Zeitpunkt via fwg.ch/delivery angeboten wurden und gilt bis am 31. März 2026. Das Enddatum hat keinen Einfluss auf die in dieser Vereinbarung enthaltenen Ansprüche der von der Umstrukturierung betroffenen Mitarbeitenden.

7. Mitarbeitende mit Kündigung vor dem 27. August 2025 (Beginn Konsultationsverfahren)

Allen Kurier*innen, denen durch die FWG ab dem 1. Juni 2025 gekündigt wurde mit Kündigungsgrund «Umstrukturierung per 1.9.25» oder «fehlende Arbeitseinsätze», die jedoch nicht von der Massentlassung betroffen sind und somit nicht unter den Sozialplan fallen, stellt die FWG sämtliche Unterstützungsmassnahmen gemäss Ziffer 3 - mit Ausnahme von Ziffer 3.8 sowie 3.12 - bis zum 31. Januar 2026 zur Verfügung.

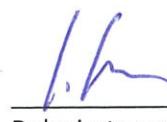
Diese Kurier*innen mit einem Arbeitspensum von mindestens 2% erhalten pauschal einen Betrag von CHF 500.00, sofern sie am Tag nach dem Austritt keine Nachfolgelösung hatten. Für die Auszahlung benötigt die FWG eine von den/der Kurier*in rechtsgültig unterzeichnete Selbstdeklaration mit einer Saldoklausel und den Bedingungen bezüglich Übermittlung und Auszahlung von Ziffer 3.8. Die zu unterzeichnende Selbstdeklaration sendet die FWG diesen Kurier*innen direkt.

Dieser Abschnitt ist im Sozialplan aufgeführt, um vollständige Transparenz und Rechtsverbindlichkeit gegenüber allen betroffenen Mitarbeitenden sicherzustellen.

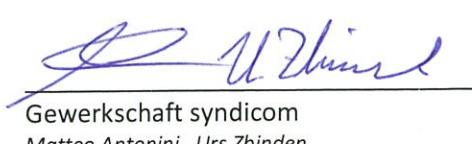
Dübendorf, 10. Dezember 2025



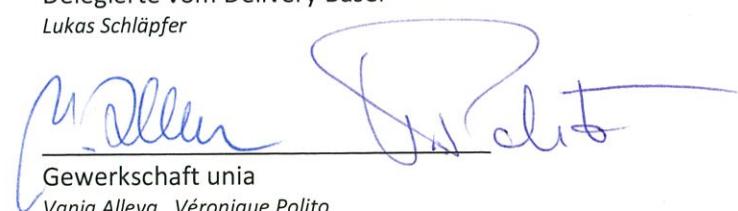
Familie Wiesner Gastronomie AG
Manuel Wiesner Daniel Wiesner



Delegierte vom Delivery Basel
Lukas Schläpfer



Gewerkschaft syndicom
Matteo Antonini Urs Zbinden



Gewerkschaft unia
Vania Alleva Véronique Polito

Beilagen:

- Nr. 1: Selbstdeklaration zu Ziffer 3.8 und 3.12

Vereinbarung betreffend die finanzielle Auszahlung basierend auf dem Sozialplan «Delivery Basel»

Firma Familie Wiesner Gastronomie AG (FWG) Zürichstrasse 131 8600 Dübendorf	Kurier*in <hr/> Vorname Name <hr/> Adresse Mitarbeitenden-Nr. _____
---------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ausgangslage

Am 10. Dezember 2025 wurde der Sozialplan «Delivery Basel» abgeschlossen (nachfolgend «Sozialplan»). Der Sozialplan sieht die Möglichkeit von Abfindungsentschädigungen gemäss Ziffer 3.8 und Lohnzahlungen gemäss Ziffer 3.12 (Beilegung Meinungsverschiedenheit echter/unechter Abruf) vor.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Lohnzahlung

In Ziffer 3.12 (Lohnzahlungen) des Sozialplans sind sämtliche Berechnungsparameter und weitere rechtlich massgebende Bestimmungen geregelt. Die Höhe einer allfälligen Lohnzahlung ergibt sich unmittelbar aus diesen Parametern.

2. Abfindungsentschädigung - Selbstdeklaration betreffend Nachfolgelösung

In Ziffer 3.8 (Abfindungsentschädigung) des Sozialplans sind sämtliche Berechnungsparameter und weitere rechtlich massgebende Bestimmungen geregelt. Die vorgesehene Abfindungsentschädigung reduziert sich um den AHV-Lohn, welcher ein/e Kurier*in im Rahmen einer Nachfolgelösung für den Kurier-Job bei der FWG vom 1. November 2025 bis 31. Dezember 2025 erzielt hat (= als Ersatz). Unabhängig vom effektiven Austrittszeitpunkt gelten die Monate November 2025 und Dezember 2025 als relevant in Bezug auf den effektiv erzielten AHV-Lohn.

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bestätigt der/die Kurier*in Folgendes:

Effektiv erzielter AHV-Lohn der Nachfolgelösung vom November 2025 (brutto - vor Sozialversicherungen und Steuern)	CHF _____
Geschätzter erzielter AHV-Lohn der Nachfolgelösung vom Dezember 2025 (brutto - vor Sozialversicherungen und Steuern)	CHF _____

3. Saldo-Klausel

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien mit einer abschliessenden Regelung aller Ansprüche hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche einverstanden. Vorbehalten sind die Beiträge und Zulagen der Sozialversicherungsgesetze sowie die Erfüllung der im Sozialplan vorgesehenen Leistungen durch die FWG.

4. Rechtliche Hinweise

Der/die Kurier*in bestätigt, dass alle in diesem Formular gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Es ist ihm/ihr bewusst, dass falsche oder unvollständige Angaben zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Insbesondere würde eine

1.1.1
Wick Vpo
UZS TPA

Falschdeklaration zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen und kann überdies eine Urkundenfälschung darstellen.

Die FWG behält sich in solchen Fällen das Recht vor, fälschlich bezogene Leistungen zurückzu fordern. Für Rückforderungen infolge Falschangaben gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auszahlung.

Bei begründeten Zweifeln der FWG an der Richtigkeit der Selbstdeklaration, kann die Auszahlung bis zur abschliessenden Klärung des Sachverhalts aufgeschoben werden.

Sämtliche Ansprüche des/der Kurier*in fallen ersatzlos dahin, falls die vorliegende Vereinbarung der FWG nicht spätestens am 31. Dezember 2025 unterzeichnet seitens Kurier*in vorliegt (unter Berücksichtigung von Verschiebungen gemäss Ziffer 2 des Sozialplanes). Der Nachweis der rechtzeitigen Übermittlung trägt der/die Kurier*in.

Die Parteien bestätigen, dass die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung dann rechts gültig erfolgt ist, sobald der Scan der beidseits unterzeichneten Vereinbarung vorliegt.

Dübendorf, _____

Ort, Datum _____

Familie Wiesner Gastronomie AG

Unterschrift Kurier*in

Bitte deine persönlichen Angaben, die Selbstdeklaration sowie Ort, Datum ausfüllen und die Vereinbarung unterzeichnen. Anschliessend per Mail an hr@fwg.ch oder Post senden. Wir werden dir dann anschliessend eine gegenunterzeichnete Version via E-Mail zustellen und den Prozess starten.

1. b
LCK
UZB
yqz